

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AUREN für die Vermittlung von Personal

I. Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch zukünftiger – Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge von AUREN auf dem Gebiet der Vermittlung von Personal.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn AUREN nicht widerspricht, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Hilfsweise wird der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob das Vertragsangebot von AUREN oder dem Kunden ausgeht.
3. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von AUREN als auch vom Kunden unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

II. Vertragsgegenstand / Leistungen von AUREN

1. Der Auftrag von AUREN besteht darin, für den Kunden Bewerber zu finden, sie dem Kunden zur Auswahl zu präsentieren und die Einstellung des Bewerbers zu vermitteln.
2. Im Zusammenhang mit einem Vermittlungsauftrag erbringt AUREN die folgenden Leistungen: Profiling, detaillierte Analyse der vertraulichen und persönlichen Datenbank von AUREN, Vorauswahl von Bewerbern, Präsentation der Bewerber, Terminvereinbarungen und Teilnahme an Interviews zwischen Bewerber und Kunden, soweit vom Kunden erwünscht.
3. Es gehört nicht zum Auftrag von AUREN,
 - a. Arbeitsgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen oder Auflagen, die für die Tätigkeit beim Kunden relevant sein könnten, einzuholen bzw. zu ermitteln. Diese werden vom Kunden auf dessen Kosten und Verantwortung selbst eingeholt bzw. ermittelt. Eine Überprüfung dahingehend, ob der Bewerber in der Lage ist und/oder die Fähigkeit besitzt in Deutschland zu arbeiten, findet durch AUREN nicht statt.
 - b. sich ein polizeiliches Führungszeugnis vom Bewerber vorlegen zu lassen. Der Kunde hat die Überprüfung des polizeilichen Führungszeugnisses auf dessen Kosten und Verantwortung selbst zu veranlassen.
 - c. die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zu überprüfen. Der Kunde hat die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers bei Bedarf auf dessen Kosten und Verantwortung selbst zu veranlassen. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Bewerbers ist vom Kunden ebenfalls selbst einzuholen.

III. Honorare und Zahlungsbedingungen

1. Die Honorare von AUREN werden mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem Bewerber fällig. Sie werden auf Basis des jährlichen Bruttoeinkommens des Bewerbers berechnet, wobei für die Zwecke der Berechnung der Honorare von AUREN das jährliche Bruttoeinkommen des Bewerbers gegebenenfalls zuzüglich der folgenden Positionen zu berechnen ist:
 - a. geldwerter Vorteil Firmenwagen
 - b. alle variablen jährlichen Motivationszuwendungen (Prämien oder Ähnliches), die dem Bewerber zu teil werden und die vertraglich festgelegt oder festlegbar sind.
2. Honorare sind ohne jeden Abzug und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein von AUREN angegebenes Konto zu überweisen. Im Verzugsfall berechnet AUREN Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
3. Die vertraglich festgelegten Honorare von AUREN sowie die von AUREN getätigten Kosten bleiben auch in folgenden Fällen zahlbar:
 - a. wenn der Kunde oder der Bewerber den Arbeitsvertrag auflöst, ohne das dies von AUREN zu vertreten ist;
 - b. wenn der Kunde den Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Präsentation beim Kunden einstellt, auch wenn entweder der Kunde die Anwerbung des betreffenden Bewerbers oder der Bewerber das Angebot des Kunden zuvor verweigert hatte;
 - c. wenn der Bewerber durch einen Dritten eingestellt wird, sofern diese Einstellung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem AUREN den betreffenden Bewerber ursprünglich präsentiert hatte und der Kunde die Einstellungsmöglichkeit an den Dritten weiter gegeben hat;
4. Der Kunde hat separate Kosten nur zu übernehmen wenn diese ausdrücklich vereinbart waren: z.B:
 - Übernahme von überobligatorischen Reisekosten
 - Übernahme von Anzeigenkosten entsprechend Beauftragung
5. Hat sich ein von AUREN benannter Bewerber bereits unabhängig von den Dienstleistungen von AUREN bei dem Kunden beworben, bevor er durch AUREN dem Kunden erstmals vorgeschlagen wurde, ist der Kunde

verpflichtet, AUREN schriftlich innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch AUREN zu unterrichten. In diesem Fall erbringt AUREN keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Bewerbers. Der Kunde kann AUREN jedoch auffordern, auch

hinsichtlich dieses Bewerbers weiterhin tätig zu sein. Kommt es in einem derartigen Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und dem Bewerber, verpflichtet sich der Kunde, das vereinbarte Honorar vollständig zu entrichten.

IV. Informationen über den Bewerber / Vertraulichkeit

1. Informationen von AUREN über Qualifikation, beruflichen Werdegang und Eignung des Bewerbers beruhen auf den vom Bewerber vorgelegten Zeugnissen und seiner Selbstauskunft, die im Personalbogen zusammengefasst sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich von der Geeignetheit des Bewerbers selbst zu überzeugen. Gleiches gilt für die Richtigkeit der vom Bewerber vorgelegten Dokumente und Informationen.
2. Die Bewerberangaben, die AUREN dem Kunden übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von AUREN nicht an Dritte weitergeleitet werden. Der Kunde darf diese Angaben nur im Rahmen des Anwerbungsverfahrens nutzen.

V. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, oder solcher Umstände, die nicht in der Macht von AUREN liegen und die Vertragsausführung von Seiten AUREN nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

VI. Haftung

1. AUREN haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und seiner leitenden Mitarbeiter.
2. AUREN haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunden in besonderem Maße vertrauen darf. Allerdings ist die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen beruhen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter von AUREN sind, haftet AUREN ebenfalls nur in Höhe des typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens.
4. Für leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet AUREN nicht.
5. Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer VI. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. In diesen Fällen haftet AUREN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer VI. gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von AUREN und etwaiger von AUREN zur Erfüllung des Vertrages beauftragter Dritter.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erfassen alle vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüche des Kunden gegen AUREN unabhängig von ihrem Rechtsgrund.

VII. Austritt des Bewerbers innerhalb der ersten 6 Monate

1. Sollte der Bewerber aufgrund einer nicht betriebsbedingt veranlassten Kündigung das Haus verlassen, verpflichtet sich AUREN zu einer kostenfreien Nachbesetzung der nun wieder vakanten Position.
2. Der Kunde meldet den Austrittsfall unverzüglich an AUREN, um den Prozess hier wieder anzustoßen.
3. Abweichende Vereinbarungen zu dieser Klausel sind individuell zu vereinbaren und schriftlich im Angebot zur Rekrutierung zu bestätigen.
4. Sollte ein Bewerber nach Ablauf von 6 Monaten das Haus des Kunden verlassen, so hat AUREN keine Nachbesetzungs- oder sonstigen Verpflichtungen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber AUREN aufzurechnen oder ein Zurückbehaltung- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. § 354a HGB unberührt.
2. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis haben die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AUREN für die Vermittlung von Personal

3. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder zukünftig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und AUREN ergebenden Streitigkeiten – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – Rottenburg am Neckar.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.